Zwar stellt die in der Begründung fehlende Bezugnahme auf eine einzelne Vertragsbestimmung möglicherweise keinen wesentlichen Mangel dar, wenn die Rechtsgrundlage eines Rechtsakts anhand anderer Anhaltspunkte in diesem Rechtsakt bestimmt werden kann, doch ist eine solche ausdrückliche Bezugnahme unerläßlich, wenn die Betroffenen und der Gerichtshof ansonsten über die herangezogene genaue Rechtsgrundlage im unklaren gelassen würden.

2. Im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft kann die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts nicht allein davon abhängen, welches nach der Überzeugung eines Organs das angestrebte Ziel ist, sondern muß sich auf objektive gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen.

3. Der Rückgriff auf Artikel 235 als Rechtsgrundlage eines Rechtsakts ist, wie sich bereits aus seinem Wortlaut ergibt, nur gerechtfertigt, wenn keine andere Vertragsbestimmung den Gemeinschaftsorganen die zum Erlaß dieses Rechtsakts erforderliche Befugnis verleiht.

4. Eine gemeinsame Handelspolitik könnte nicht mehr sinnvoll betrieben werden, wenn die Gemeinschaft nicht über die Hilfsmittel verfügen könnte, die über die Instrumente, deren Wirkung ausschließlich auf die herkömmlichen Aspekte des Außenhandels gerichtet ist, hinausgehen. Bei der Umschreibung der Merkmale und Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik in den Artikeln 110 ff. trägt der Vertrag den möglichen Fortentwicklungen in der Konzeption der internationalen Handelsbeziehungen Rechnung, wie sie zum Beispiel in dem immer deutlicheren Hervortreten des Zusammenhangs zwischen Handel und Entwicklung zum Ausdruck kommen.

Da das Gemeinschaftssystem allgemeiner Zollpräferenzen der Ausdruck einer neuen Konzeption der internationalen Handelsbeziehungen ist, die den Zielen der Entwicklung breiten Raum einräumt, fallen die Maßnahmen zur Durchführung dieses Systems in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik. Der Rat ist bereits aufgrund von Artikel 113 EWG-Vertrag zu ihrem Erlaß befugt und deshalb nicht berechtigt, sich auf Artikel 235 zu stützen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 45/86 *

I — Sachverhalt

Das gemeinschaftliche System allgemeiner Präferenzen (im folgenden: APS) beruht auf internationalen Verflechtungen. Es ist eine einseitige und besondere Anwendung des im Rahmen der Unctad (Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung), insbesondere auf der Grundlage der Entschließung Nr. 21 (II) von 1968, erarbeiteten, nicht zwingenden Musters allgemeiner Präferenzen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Dieses im Rahmen der Unctad erarbeitete Muster entspricht einer neuen Konzeption der internationalen Handelsbeziehungen zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, die Zielen der Entwicklungspolitik breiten Raum einräumt. Daraus erklärt sich der Widerspruch zwischen dem APS und den Grundprinzipien des GATT, wegen der als Voraussetzung für die Einführung des APS im Jahre 1971 eine besondere Freistellung notwendig wurde. Später, im Jahre 1979, kam im Rahmen der Tokio-Runde ein „Beschluß der Vertragsparteien" zustande, durch den die dauernde Vereinbarkeit von Präferenzen für Entwicklungsländer mit dem GATT festgestellt wurde.

Das gemeinschaftliche APS wurde im Jahre 1971 für zehn Jahre eingeführt und 1981 verlängert. Zu seiner Durchführung ergehen jährlich Verordnungen.

Der wesentliche Inhalt des gemeinschaftlichen APS besteht in einer Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, die autonom und ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit gewährt wird, um die Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Entwicklungsländern zu erleichtern.

Das System wurde mehrfach überarbeitet, insbesondere was die einbezogenen Waren, die begünstigten Länder und den Umfang der Präferenzen betrifft; die grundlegenden Merkmale haben sich jedoch nicht geändert. Die Zölle können im Rahmen von „Kontingenten" mit starren Grenzen oder im Rahmen von „Plafonds", die beweglicher gehandhabt werden, vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Die Zollkontingente werden nach Pauschalquoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, wobei im allgemeinen eine erste Quote sowie das Recht eingeräumt wird, zusätzliche Quoten aus einer Gemeinschaftsreserve zu erhalten. Die Plafonds werden auf Gemeinschaftsebene von der Kommission verwaltet, die nach dem für die meisten Fälle vorgesehenen Verfahren die Zollerhebung bei Erreichen der Plafonds auf Gemeinschaftsebene wieder einführt. Für einige Waren gibt es „Bezugsgrundlagen": Werden sie erreicht, kann — allerdings nur bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Gemeinschaft — von der Kommission die Wiederanwendung der Zölle beschlossen werden. Im allgemeinen differenzieren die Verordnungen nach dem Grad der Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Länder und nach der „Sensibilität" der betroffenen Waren.

Für das Jahr 1986 wurde das APS durch drei Verordnungen des Rates ins Werk gesetzt, die am 17. Dezember 1985 erlassen und im ABl. L 352 vom 30. Dezember 1985 veröffentlicht wurden: Es handelt sich um die Verordnung Nr. 3599/85 betreffend gewerbliche Waren im allgemeinen (ebenda, S. 1), die Verordnung Nr. 3600/85 betreffend Textilwaren (ebenda, S. 107) und die Verordnung Nr. 3601/85 betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse (ebenda, S. 192).

Diese letzte Verordnung über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich, wie die Kommission vorgeschlagen hatte, auf Artikel 43 EWG-Vertrag stützt, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Für nichtig erklären lassen will die Kommission hingegen die beiden anderen Verordnungen, in denen der EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage angeführt wird („gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"), während die Kommission den Zusatz „insbesondere auf Artikel 113" (ABl. C 302 vom 25. 11. 1985, S. 1 und 97) vorgeschlagen hatte.

Seit dem ersten Jahr (1971) schlug die Kommission stets Artikel 113 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage der Verordnungen vor. Der Rat folgte diesem Vorschlag nie und benutzte statt dessen stets die oben zitierte Wendung. Wie er in seiner Antwort auf eine

vom Gerichtshof gestellte Frage ausgeführt hat, wollte der Rat mit dieser Wendung sowohl auf Artikel 113 wie auf Artikel 235 EWG-Vertrag Bezug nehmen.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Mit Klageschrift, die am 17. Februar 1986 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die *Kommission* Klage gegen den Rat erhoben. Sie beantragt,

1) in erster Linie,

   — die Verordnungen Nr. 3599/85 und 3600/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 für nichtig zu erklären;

   — festzustellen, daß diese Verordnungen bis zum Inkrafttreten der aufgrund dieses Urteils ergehenden Verordnungen weiterhin ihre Wirkungen entfalten;

   hilfsweise,

   — den Beschluß des Rates vom 17. Dezember 1985 für nichtig zu erklären, mit dem er den Vorschlag der Kommission, diese Verordnungen auf Artikel 113 zu gründen, zurückgewiesen und statt dessen in die Verordnungen die Wendung „gestützt auf den Vertrag" aufgenommen hat;

2) dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Der *Rat* beantragt,

1) die Klage der Kommission sowohl in bezug auf ihre Haupt- als auch ihre Hilfsanträge abzuweisen;

2) der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Mit einem am 22. Mai 1986 eingegangenen Schreiben hat die Kommission auf die Einreichung einer Erwiderung verzichtet und eine Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes nach Artikel 55 der Verfahrensordnung auf vorrangige Entscheidung der Rechtssache beantragt. Dieser Antrag ist abgelehnt worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Der Rat ist aufgefordert worden, eine Frage schriftlich zu beantworten und dem Gerichtshof bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dieser Aufforderung ist der Rat fristgerecht nachgekommen.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zur Zulässigkeit*

Der *Rat* bringt, ohne die Zulässigkeit der Klage förmlich in Abrede zu stellen, Zweifel an dem Vorliegen eines Rechtsstreits zum Ausdruck. Die Kommission strebe auf diesem Wege lediglich eine Stellungnahme des Gerichtshofes zur Tragweite des Artikels 113 EWG-Vertrag an. Die Lage entspreche der in der Rechtssache 244/80 (Foglia/Novello, Urteil vom 16. Dezember 1981, Slg. 1981, 3045): Es fehle an der objektiven Erforderlichkeit für die Entscheidung eines Rechtsstreits. Ferner verfolge die Kommission ein politisches Ziel, da sie auf eine Rechtsgrundlage mit einem weniger schwerfälligen Verfahren hinaus wolle, nämlich die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit anstatt des einstimmigen Kompromisses.

Der Rat stellt auch das Rechtsschutzinteresse der Kommission in Frage, weil kaum Zweifel daran bestünden, daß bei einer Nichtigerklärung wegen Formmangels die Verordnung ihrem Inhalt nach voll neu erlassen würde. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes habe ein Kläger dann kein berechtigtes Interesse an der Aufhebung einer Entscheidung wegen Formmangels,

wenn die Aufhebung nur zum Erlaß einer neuen Entscheidung führen könnte, die inhaltlich mit der aufgehobenen Entscheidung identisch wäre.

2. *Zur Begründetheit*

Zur Frage der Begründetheit macht die Kommission zwei Klagegründe geltend: Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verletzung des EWG-Vertrags. Im vorliegenden Fall gingen die zwei Klagegründe in einer einzigen Rüge auf: dem Fehlen einer genauen Rechtsgrundlage; dies sei bereits als solches ein Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag und stelle im vorliegenden Fall zugleich eine Verletzung des EWG-Vertrags deshalb dar, weil damit statt des Verfahrens nach Artikel 113 EWG-Vertrag — der nach Meinung der Kommission einzig zutreffenden Rechtsgrundlage — ein Verfahren der einstimmigen Beschlußfassung angewandt worden sei.

a) *Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

Die *Kommission* stützt ihre Klage in erster Linie auf die Verletzung von Artikel 190 EWG-Vertrag:

„Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge und Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen."

Diese Begründungspflicht stelle eine grundlegende Anforderung des Gemeinschaftsrechts dar, die insbesondere eingeführt worden sei, damit die Erwägungen des Organs von allen Betroffenen zur Kenntnis genommen werden könnten, auf diese Weise die Einhaltung des materiellen Rechts kontrolliert werde und gegebenenfalls eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet sei.

Die Angabe der Rechtsgrundlage des betreffenden Rechtsakts sei ein wesentlicher Bestandteil dieser Begründung. Die Rechtsgrundlage stelle nicht nur den ersten Schritt in der Logik der Begründung dar, ihre Angabe werde vielmehr auch durch den Grundsatz der spezifischen übertragenen Zuständigkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe notwendig.

Das Fehlen einer genauen Rechtsgrundlage stelle somit einen Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag dar und sei im allgemeinen als Verletzung wesentlicher Formvorschriften im Sinne des Artikels 173 einzustufen. Die Kommission zitiert in diesem Zusammenhang die Urteile des Gerichtshofes vom 7. Juli 1981 in der Rechtssache 158/80 (Rewe, Slg. 1981, 1833) und vom 24. Oktober 1973 in den Rechtssachen 5/73, 9/73 und 10/73 (Balkan-Import, Schlüter und Rewe, Slg. 1973, 1091, 1135 und 1175). Von der Verletzung einer nicht wesentlichen Formvorschrift könne nur in außergewöhnlichen Fällen die Rede sein, z. B., wenn etwas schlicht vergessen worden sei oder sich die Rechtsgrundlage eindeutig aus dem Zusammenhang ergebe. Dies sei jedoch hier nicht der Fall.

Die Wendung „gestützt auf den Vertrag" lasse im allgemeinen wie auch im vorliegenden Fall in bezug auf die tatsächlich gemeinten Bestimmungen eine völlige Ungewißheit bestehen. Man könne diese Wendung auf zweierlei Weise verstehen: entweder als Verweisung auf die Gesamtheit der Bestimmungen des Vertrages und damit der in ihm vorgesehenen Verfahren oder als Verweisung auf die im konkreten Fall möglicherweise in Betracht kommenden Bestimmungen. Im vorliegenden Fall könnten die Artikel 28, 113 und 235 in Betracht gezogen werden, die grundlegend verschiedene Verfahren vorsähen; die genaue Rechtsgrundlage sei jedoch weder dem Wortlaut der Verordnung noch im übrigen den Protokollen über die Beratungen im Rat zu entnehmen.

Die Kommission verweist schließlich auf Artikel 11 der Geschäftsordnung des Rates, gegen den ebenfalls verstoßen worden sei: „Die Verordnungen des Rates enthalten: ... die Angabe der Bestimmungen, aufgrund deren die Verordnung erlassen wird; voranzustellen sind die Worte ‚gestützt auf'."

Der *Rat* schließt sich den allgemeinen Ausführungen der Kommission zu Artikel 190 EWG-Vertrag an, widerspricht jedoch dem Ergebnis, zu dem sie aufgrund dieser Erwägungen für die Frage der Rechtsgrundlage gelangt. Die von der Kommission angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofes sei im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Die Rechtsprechung zur Verletzung wesentlicher Formvorschriften zeige vielmehr, daß der Gerichtshof abstrakte Überlegungen ablehne und die Schwere des geltend gemachten Formmangels von Einzelfall zu Einzelfall prüfe. Bei unvollständiger Angabe der Rechtsgrundlage habe der Gerichtshof insbesondere Rechtsakte dann nicht für nichtig erklärt, wenn die Begründungserwägungen ausreichende Hinweise enthalten hätten. Anzuführen seien insoweit die Urteile vom 5. Mai 1981 in der Rechtssache 112/80 (Dürbeck, Slg. 1981, 1113) und vom 28. Oktober 1981 in den verbundenen Rechtssachen 275/80 und 24/81 (Krupp/Kommission, Slg. 1981, 2489, 2512).

Es sei zwar zu bedauern, daß die Rechtsgrundlage nicht habe genauer angegeben werden können, die Gesamtheit der Begründungserwägungen liefere jedoch einen hinreichenden alternativen Hinweis auf die vom Rat verfolgten Ziele; dabei handele es sich sowohl um Ziele im Bereich des Handels als auch um Ziele der Entwicklungshilfepolitik. Bei den Beratungen im Rat habe der Vertreter der Kommission unter Aufrechterhaltung des Vorschlags, auf Artikel 113 EWG-Vertrag Bezug zu nehmen, ausgeführt, nach Ansicht der Kommission sei eine aus den Artikeln 113 und 235 EWG-Vertrag bestehende Rechtsgrundlage eine aus politischen wie aus technischen Gründen schlechtere Lösung als eine Bezugnahme auf den Vertrag allein. Diese Stellungnahme der Kommission habe ihn ganz eindeutig beeinflußt.

b) *Verletzung des EWG-Vertrags*

Die *Kommission* macht geltend, der Rat habe gegen den EWG-Vertrag verstoßen, indem er eine allgemeine Rechtsgrundlage herangezogen habe, die ein einstimmiges Beschlußverfahren mit sich bringe, während Artikel 113 EWG-Vertrag, der die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit zulasse, die einzig zutreffende Rechtsgrundlage gewesen wäre.

Artikel 113 Absatz 1 lautet wie folgt:

„Nach Ablauf der Übergangszeit wird die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, z. B. im Falle von Dumping und Subventionen."

Zur Auslegung dieses Artikels entwickelt die Kommission eine *„instrumentale" Theorie.* Nach dieser Theorie stellen die in Artikel 113 Absatz 1 nicht abschließend aufgeführten Maßnahmen per se — autonome oder vertragliche — Maßnahmen der Handelspolitik dar, die, was immer auch das verfolgte Ziel sei, in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fielen. Der Wortlaut des Artikels 113 enthalte kein anderes zusätzliches oder einschränkendes Merkmal, und die darin erwähnten Maßnahmen regelten ganz offen und spezifisch den Handel mit Drittländern.

Andere, mit den in Artikel 113 ausdrücklich erwähnten eng zusammenhängende Maßnahmen — wie z. B. Hilfsmaßnahmen oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie Be-

schränkungen oder Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — seien ebenfalls dem Geltungsbereich dieses Artikels zuzurechnen.

Von dem Grundsatz, den Artikel 113 darstelle, gebe es einige Ausnahmen. Sonderregelungen enthielten insbesondere die Artikel 28 (autonome Maßnahmen in bezug auf den Zolltarif) und 43 EWG-Vertrag (Maßnahmen in bezug auf die Agrarpolitik). Zur Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Artikel gegenüber demjenigen des Artikels 113 sei darauf abzustellen, welcher Zweck hauptsächlich verfolgt werde. Dies gelte auch für Maßnahmen, die, ohne offen und spezifisch den Handel mit Drittländern zu regeln, den Warenaustausch mit diesen Ländern gleichwohl berührten.

Die hier streitigen Verordnungen seien ausschließlich auf Artikel 113 zu stützen, weil sie als „Änderung von Zollsätzen" im Sinne dieses Artikels offen und spezifisch den Außenhandel regelten. Artikel 28 sei nicht anwendbar, weil für die Zielsetzung der Verordnungen nicht rein interne Gründe maßgeblich gewesen seien. Wollte man die Rechtsgrundlage allein anhand der entwicklungspolitischen Erwägungen bestimmen, so wäre dies mangels spezifischer Bestimmungen über die Entwicklungspolitik die subsidiäre Generalklausel des Artikels 235.

Dies widerspreche jedoch dem Wortlaut des Artikels 113, denn auf diese Weise würden der Geltung einer präzisen Zuständigkeitsnorm ausdrücklich darin genannte Handlungen entzogen.

Darüber hinaus hätte dies unsinnige Konsequenzen. Mangels eines gemeinschaftlichen Rechtsakts könnten die Mitgliedstaaten dann die Handelsregelungen mit den Entwicklungsländern individuell festlegen, während die Anwendung des Artikels 113 dieses Gebiet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zugunsten einer Gemeinschaftszuständigkeit entziehe. Wollte der Rat eine zugunsten dieser Länder getroffene Maßnahme zu deren Ungunsten abändern, müßte er diese Änderung entweder auf Artikel 113 (mit der Folge, daß eine mit Einstimmigkeit eingeführte Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit geändert werden könnte) oder auf Artikel 235 stützen (obwohl entwicklungspolitische Gesichtspunkte bei einer solchen Änderung sicherlich nicht vorlägen).

Im übrigen wäre, wenn stets auf das letzte hinter den handelspolitischen Maßnahmen stehende Ziel abzustellen wäre, eine kohärente gemeinsame Handelspolitik nicht mehr möglich, weil sie sich in der Gefahr befände, ausgehöhlt zu werden. Das Gutachten 1/78 des Gerichtshofes vom 4. Oktober 1979 über das internationale Kautschukabkommen (Slg. 1979, 2871) habe die Auffassung der Kommission bereits im Grundsatz gutgeheißen.

Auch in der Lehre und der zwischenstaatlichen Praxis, insbesondere von Unctad und GATT, würden die allgemeinen Präferenzsysteme gegenüber den Entwicklungsländern als handelspolitische Maßnahmen angesehen. Die Kommission zitiert in diesem Zusammenhang eine Erklärung des amtierenden Ratspräsidenten vom 21./22. Juni 1971 (Bull. EG 8-1971, S. 24).

Der *Rat* vertritt eine *„finale" Theorie.* In den Geltungsbereich von Artikel 113 falle jedes autonome oder vertragliche Vorgehen der Gemeinschaft, dessen Zweck es sei, Handelsvolumen oder Handelsströme zu ändern.

Die „finale" Auslegung stimme mit der vom Gerichtshof entwickelten Methode der systematischen Vertragsauslegung überein. Der Rat zitiert insoweit zahlreiche Entscheidungen des Gerichtshofes auf den Gebieten Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehrspolitik und Steuerwesen. Auch die Kommission halte einen Rückgriff auf den angestrebten

Zweck für erforderlich, wenn sie die Ausnahmen von ihrer instrumentalen Theorie — nach Meinung des Rates willkürlich — bestimme. Das instrumentale Kriterium sei nicht tauglich und lasse das Problem gerade der Definition des Handels ungelöst.

Die Auslegung des Gutachtens 1/78 des Gerichtshofes durch die Kommission sei abzulehnen. Der Gerichtshof habe zwischen den voneinander abweichenden Auffassungen der beiden Organe nicht entschieden.

Auch wenn der Zweck der fraglichen Verordnungen wesentlich handelspolitischer Natur sei, sei der ebenfalls verfolgte entwicklungspolitische Zweck hinreichend bedeutsam, um Artikel 113 EWG-Vertrag als alleinige Rechtsgrundlage nicht zu akzeptieren. Insbesondere mit den Änderungen des Systems, die nach 1980 vorgenommen worden seien und mit denen noch stärker nach dem Entwicklungsgrad der begünstigten Länder differenziert werde, habe der Aspekt der Entwicklungshilfe noch größeres Gewicht erlangt.

Der Rat widerspricht den Schlußfolgerungen, die die Kommission aus einer Anwendung des Artikels 235 zieht. Mangels einer Gemeinschaftsentscheidung über das System der allgemeinen Präferenzen kämen die gemeinsame Einfuhrregelung sowie der Gemeinsame Zolltarif zur Anwendung. Jede Änderung des Systems, sei sie auch ungünstig, habe durch eine Verordnung von derselben Art wie die ursprünglichen Verordnungen zu erfolgen, so lange eine im Verhältnis zur allgemeinen Regelung für die Drittstaaten präferentielle Regelung fortbestehe.

Die Erklärung des Ratspräsidenten aus dem Jahre 1971, in der das System der allgemeinen Präferenzen als eine Entscheidung auf handelspolitischem Gebiet bezeichnet werde, sei aus dem Umstand zu erklären, daß die Gemeinschaft damals die Entwicklungshilfepolitik noch nicht als eine auf Artikel 235 EWG-Vertrag beruhende autonome Politik anerkannt habe.

Der Hilfsantrag der Kommission, nämlich auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates, mit dem er die Wendung „gestützt auf den Vertrag" an die Stelle des Vorschlags der Kommission gesetzt habe, beruhe auf einem unzutreffenden Verständnis des Verhältnisses zwischen den Organen: Zur Abänderung eines Vorschlags der Kommission müsse er nicht in zwei Phasen entscheiden, sondern könne den Vorschlag ändern und zugleich den endgültigen Beschluß fassen.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter